

Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW über die überplanmäßige Bereitstellung von Haushaltsmitteln in Höhe von 181.500 € bei Produkt 1.61.02.01.01 "Allg. sonstige Finanzwirtschaft", Konto 542700 "Prüfung, Beratung, Rechtsschutz"

Zur rechtlichen Vertretung vor dem Bundesgerichtshof wurde der Kanzlei Gross & Wessels, Karlsruhe, ein Mandat erteilt. Die vorliegende erste Kostenrechnung ist am 24. April hier eingegangen. Es sind 181.248,78 € zu zahlen.

Der Sachverhalt, der der Zahlungspflicht zugrunde liegt, wurde in 2014 begründet. Es handelt sich um einen überplanmäßigen Mittelbedarf beim Produkt allgemeine Finanzwirtschaft, Konto „Prüfung, Beratung, Rechtsschutz“. Zur Deckung stehen Minderaufwendungen in anderen Produktbereichen zur Verfügung. Der Betrag ist umgehend fällig; aufgrund der Beauftragung besteht ein vertraglicher Anspruch der Kanzlei.

Es handelt sich bei der vorliegenden Kostennote um eine erste Abrechnung. Für die weiterhin hieraus resultierenden Verpflichtungen wird im Rahmen des Jahresabschlusses 2014 eine entsprechende Rückstellung gebildet.

Die überplanmäßig bereitgestellten Mittel sind erheblich im Sinne von § 8 Absatz 1 der Haushaltssatzung, da sie 10.000 € überschreitet. Nach § 83 Absatz 2 der Gemeindeordnung bedarf der Aufwand daher der vorherigen Zustimmung des Rates. Da die nächste Ratssitzung erst am 11.05.2015 stattfindet und die Zahlung vorher erforderlich ist, außerdem auch keine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vorher stattfindet, ist die dringliche Entscheidung nach § 60 Absatz 1 vom Bürgermeister und einem Ratsmitglied vorzunehmen. Sie ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Der zusätzliche konsumtive Aufwand in Höhe von insgesamt rd. 181.500 € kann gedeckt werden durch:

Minderaufwendungen bei

Kostenstelle 1130 – Verrechnung Darlehenszinsen –	in Höhe von 90.000 €
Produkt 1.31.11.01 – Hilfen nach dem AsylbLG. –	in Höhe von 55.000 €
Produkt 1.54.17.01.02 – Winterdienst –	in Höhe von 36.500 €

Diese Beträge können zur Deckung des überplanmäßigen Aufwandes genutzt werden, da die Budgets in 2014 nicht in vollem Umfang verwendet wurden.

Dringlichkeitsbeschluss

Der Bürgermeister Dietmar Persian und das Ratsmitglied Herr Christian Schütte fassen gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW folgenden Dringlichkeitsbeschluss:

Bei Produkt 1.61.02.01.01 "Allgemeine sonstige Finanzwirtschaft" wird aus Mitteln des Haushaltsplanes 2014 ein überplanmäßiger Aufwand in Höhe von 181.500 € genehmigt.

Deckung:

Die Deckung des Mehraufwandes erfolgt durch:

- *Minderaufwendungen für Zinsen in Höhe von 90.000 €,*
- *Minderaufwendungen bei den Leistungen für Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Höhe von 55.000 € und durch*
- *Minderaufwand beim Winterdienst in Höhe von 36.500 €.*

Hückeswagen, den 27.04.2015

Dietmar Persian
Bürgermeister

Christian Schütte
Ratsmitglied